

18. Zusatzprotokoll

zum Gesamtvertrag vom 01.06.2010

abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft andererseits in der Fassung des 17. Zusatzprotokolles.

I.

1. Die Honorarordnung wird wie folgt geändert:

Die Überschrift Abschnitt VIII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN, KINDER- und JUGENDHEILKUNDE wird auf „SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN“ geändert.

Im Abschnitt VIII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN wird bei Position 34e die Limitierungsregelung auf „Die Verrechenbarkeit ist mit 15% der Fälle pro Arzt und Monat limitiert“

Im Abschnitt VIII. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der INNEREN MEDIZIN werden die Positionen ZK, und 34h bis 34w in den Abschnitt VIIIb übernommen. Bei Pos 34a wird das Fachgebiet „K“ ergänzt.

Im Abschnitt Xb. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der PSYCHIATRIE entfallen der letzte Satz in Punkt 2. und der gesamte Punkt 3. der besonderen Bestimmungen.

2. Nach Abschnitt A. VIIIa. wird folgender Abschnitt A. VIIIb. in die Honorarordnung aufgenommen:

VIIIb. SONDERLEISTUNGEN aus dem Gebiete der KINDER- und JUGENDHEILKUNDE

34	Untersuchungen und Behandlungen	
ZK	Zuschlag für die Behandlung von Kindern vor dem vollendeten 6. Lebensjahr	3
34h	Zusätzliche individuelle Beratung und Erstellung eines schriftlichen Ernährungsplanes für Frühgeborene, Säuglinge und Kleinkinder (bis zum 6. Lebensjahr) bei Dyspepsie, Dystrophie, Stoffwechselerkrankungen oder Urticaria	13
	<i>einmal pro Kalendervierteljahr verrechenbar</i>	
34k	Erhebung des körperlichen und geistigen Entwicklungsrückstandes bei cerebral geschädigten Kindern (kann auch von Fachärzten für Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie von Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie	30

	verrechnet werden)	
34t	Eingehende Untersuchung und Beratung bei Verdacht auf infantile Cerebralschädigung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (inklusive Dokumentation) <i>nur bei erstmaliger Untersuchung verrechenbar</i> <i>nicht gemeinsam mit Pos. 34w verrechenbar</i>	42
34u	Weitere Untersuchung nach Pos. 34t während der ersten zwei Lebensjahre (inklusive Dokumentation) <i>einmal im Monat verrechenbar</i> <i>nicht gemeinsam mit Pos. 34w verrechenbar</i>	22
34v	Weitere Untersuchung nach Pos. 34u ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (inklusive Dokumentation) <i>einmal pro Fall und Quartal in maximal 10% der Fälle verrechenbar</i> <i>nicht gemeinsam mit Pos. 34w verrechenbar</i>	22
34w	Entwicklungstest bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (inklusive Dokumentation) <i>in maximal 8% der Fälle im Quartal verrechenbar</i> <i>nicht gemeinsam mit Pos. 34t, 34u und 34v verrechenbar</i>	22
3. Die Texte und/oder Anmerkungen und/oder Bewertungen nachfolgender Positionen werden wie folgt geändert:		
25a	Reinigung/Wundtoilette einer kleinen Wunde AM, D, K <i>Einmal pro Region verrechenbar</i>	10
27n	Verbandwechsel AM, D, K <i>Nicht verrechenbar bei Anbringen eines Heftpflasters. Nicht bei Incision von Panaritien aller Art sowie den Pos. 25a, 25b, 25c, 25d und 27c.</i>	6
35e	Fremdanamnese oder Gespräch mit Bezugsperson(en), wenn ein Gespräch mit der Patientin/dem Patient auf Grund von deren/dessen Diagnose oder des Krankheitsbildes nicht möglich ist, z.B. bei Vorliegen von geistiger Retardierung, Demenz, Erkrankung aus dem schizo/affektiven Formenkreis, Bewusstseinsstörung, Epilepsie, Synkope, Aphasie. - K(KNP) <i>Das Verhältnis der Bezugsperson(en) zur Patientin/zum Patienten ist im Begründungsfeld (B-Block) des Datensatzes anzugeben. Das Ergebnis der Fremdanamnese ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.</i>	26
36f	Psychotherapeutische Medizin, Gruppentherapie 90 Minuten (max. 10 Patienten), je Patient und Therapieeinheit <i>Die gleichzeitige Verrechnung mit Pos. Nr. 36a, 36c, 36d sowie 36e ist nicht möglich. Eine gleichzeitige Verrechnung mit der Position „PS Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch“ ist innerhalb eines Quartals nur mit Begründung möglich.</i> <i>Verrechenbar durch Ärzte mit Diplom nach Modul III.</i>	11
45g	Psychiatrische Skale: Diagnosespezifische oder gleichwertige Tests, die zu benennen sind Dauer im Allgemeinen 10 Minuten <i>Maximal 1 Test pro Kalenderhalbjahr verrechenbar.</i>	18,3

45h Demenzttest: Mini-Mental-State Examination oder gleichwertige Tests inkl. Uhrentest, Dauer im Allgemeinen 10 Minuten 18,3
Maximal 1 Test pro Kalenderhalbjahr verrechenbar.
Abrechenbar in maximal 12% der Fälle pro Quartal.

4. Hinsichtlich der Verrechenbarkeit der Wegegebühren (Pos. 9a und 9b) durch Vertragsärzte wird Folgendes vereinbart:

Die Bestimmungen bezüglich der Honorierung der Wegegebühren (Pos. 9a und 9b) nach § 9 des Gesamtvertrages und Punkt 4. der Allgemeinen Bestimmungen zur Honorarordnung werden für die Zeit von 1.1.2019 bis 31.12.2019 sistiert. Die Anzahl der abrechenbaren Wegegebühren (Pos. 9a und 9b) ergibt sich aus der tatsächlich zurückgelegten Strecke, wobei Restrecken unter 500 m auf ganze Kilometer abzurunden und jene ab 500 m auf ganze Kilometer aufzurunden sind. Die Regelungen bezüglich Besuchsreihen bleiben weiterhin aufrecht.

Die zum 31.12.2016 für Wien und die unter § 9 Abs. 3 lit. c des Gesamtvertrages genannten Orte bestehenden Regelungen behalten unverändert ihre Gültigkeit.

V.

Aufgrund des § 28 Abs. 3 des Gesamtvertrages beträgt der Geldwert des einzelnen Punktes – sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird – für die nachstehend angeführten Positionen der Honorarordnung:

1. für die Zeit ab 01.04.2019 € 0,7403

A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

- I. Grundleistungen ausgenommen Pos.-Nr. 1j.
Die Pos.-Nr. 1j wird ab 01.04.2019 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,7216 honoriert.

2. für die Zeit ab 01.04.2019 € 0,7396

A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen

- III. Allgemeine Sonderleistungen
IV. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Augenheilkunde
V. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Chirurgie, Unfallchirurgie und Orthopädie
VI. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
VII. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
VIII. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Inneren Medizin mit Ausnahme der Pos.-Nr. 34a bis 34f
Die Pos.-Nr. 34a bis 34f werden ab 01.04.2019 mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,5539 honoriert.
VIIIa. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Lungenheilkunde
VIIIb. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Kinder- und Jugendheilkunde

- IX. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Neurologie
hinsichtlich der Pos.-Nr. 35d, 35h, 35i und 35j
Die Pos.-Nr. 35b, 35e, 35f und 36a bis 36f werden ab 01.04.2019
mit dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,6883 honoriert.
 - X. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Haut- und Geschlechts-
krankheiten und der Urologie
 - Xa. Sonderleistungen aus dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie
Die Eurotarife der Positionen 40a bis 42d werden ab 01.04.2019
um 2,05% angehoben.
3. für die Zeit ab 01.04.2019 € 1,5308
- A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen
 - Xb Sonderleistungen aus dem Gebiet der Psychiatrie
alle Positionen
4. für die Zeit ab 01.04.2019..... € 0,5404
- A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen
 - XI. Physikalische Behandlungen durch praktische Ärzte und Fachärzte
alle Positionen
 - C. Physikalische Behandlungen durch Fachärzte für physikalische Medizin
alle Positionen
5. für die Zeit ab 01.04.2019..... € 0,5562
- A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen
 - XII. Sonographische Untersuchungen
alle Positionen
6. für die Zeit ab 01.04.2019..... € 0,5005
- A. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen
 - XIII. Röntgendiagnostische Untersuchungen durch praktische Ärzte
und Fachärzte (mit Ausnahme der Fachärzte für Radiologie)
alle Positionen
7. für die Zeit ab 01.04.2019..... € 0,7258
- B. Operationstarif für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte
alle Positionen

8. für die Zeit ab 01.04.2019..... € 0,5684

E. Tarif für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie durch
Fachärzte für Radiologie mit Ausnahme der Positionen
R 1a - R 5b

Die Pos.-Nr. R1a bis R2e werden ab 01.04.2019 mit
dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,6481
honoriert.

Die Pos.-Nr. R3a bis R5b werden ab 01.04.2019 mit
dem Geldwert des einzelnen Punktes von € 0,5170
honoriert.

VI.

Dieses Zusatzprotokoll tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Wien, am

Österreichische Ärztekammer

VP Dr. Johannes Steinhart
BKNÄ-Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

Wien, am

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Wien, am

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Abg. z. NR Karlheinz Kopf
Obmann-Stv.

DI Dr. Hans Aubauer
Generaldirektor

